

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **8**

Ausgabetag **16.02.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
48	09.02.18	Einladung zur Sitzung des Rates am 20.02.18	93 – 94
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
49	09.02.18	Aufnahme einer Kraftloserklärung	95
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
50	09.02.18	Aufnahme einer Kraftloserklärung	96
JAGDGENOSSENSCHAFT ROSENDAHL-NORD			
51	16.02.18	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 01.03.2018	97
JAGDGENOSSENSCHAFT ALBERLSOH-ALST			
52	12.02.18	Einladung zur Mitgliederversammlung am 27.02.2018	98

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFT WALSTEDDE			
53	08.02.18	Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 15.03.2018	99
EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT GÜTERSLOH-HALLE-PADERBORN			
54	23.01.18	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum	100 – 106
KREIS WARENDORF			
55	09.02.18	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	107 – 111

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen

Ahlen

Ahlen, 09.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Dienstag, 20.02.2018 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
Vorlage: VO/1059/2018
- 2 Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsvertreter für die Stadt Ahlen
Vorlage: VO/1020/2017
- 3 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln zur Weitergabe der Zuschüsse aus dem Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt in Kindertageseinrichtungen
Vorlage: VO/1014/2017
- 4 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln zur Ausstattung der ehemaligen Paul-Gerhardt-Schule für die Nutzung als Kindertagesstätte und zur Ausstattung der städt. Kindergärten
Vorlage: VO/1042/2018
- 5 Ahlener Schulnetz: Konzeption, Aufbau und Betrieb eines digitalen Schulnetzes mit einer sternförmigen Netzstruktur in den Jahren 2018 bis 2024 und Umsetzung von Maßnahmen aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020"
Vorlage: VO/1029/2018
- 6 Anmeldungen zu den Grundschulen für das Schuljahr 2018/19 - Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen der Grundschulen auf der Grundlage der "Kommunalen Klassenrichtzahl"
Vorlage: VO/1036/2018

- 2 -

- 7 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/1018/2017
- 8 Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/1019/2017
- 9 Anträge und Anfragen
- 9.1 Antrag der FWG-Fraktion vom 22.01.2018
hier: Beschlussfassung zwecks Ablehnung des Bauvorhabens der Syrisch-Orthodoxen Kirchengemeinde St. Georg auf dem Grundstück an der Beckumer Straße östlich der Paul-Gerhardt-Kirche
Vorlage: VO/1044/2018

Die Beratungsunterlagen zu TOP 1 (Vorlage VO/1059/2018) werden baldmöglichst im Ratsinformationssystem ALLRIS bereitgestellt. Ansonsten können die übrigen Beratungsunterlagen in ALLRIS bereits abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Berger

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 319130886

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 09. Februar 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 301158143 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 09.02.2018 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Jagdgenossenschaft**Rosendahl-Nord**

Der Jagdvorsteher

Josef Hagemann**Pullort 16****59229 Ahlen**

Ahlen, 16.02.2018

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Rosendahl-Nord, Ahlen****am Donnerstag, 01. März 2018, um 19:30 Uhr**

in der Gaststätte „Haus Quante“, Walstedder Straße 178, 59227 Ahlen

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Jahresrechnungen 2014 - 2018
3. Vorstandswahl
4. Haushaltsplan 2018 – 2022
5. Angliederung an den Eigenjagdbezirk Gerwersmann
6. Verschiedenes

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

Es kann nur ein Jagdgenosse vertreten werden.

Josef Hagemann

Jagdvorsteher

**Jagdgenossenschaft
„Albersloh-Alst“
Die Jagdvorsteherin**

48324 Sendenhorst, den 12. Februar 2018

Einladung

Hiermit lade ich zu einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Albersloh-Alst“ am

Dienstag, dem 27. Februar 2018, 19.30 Uhr,

**in der Gastwirtschaft Geschermann, Albersloh, BahnhofstraÙ 21,
48324 Sendenhorst,**

herzlich ein.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
2. **a)** Abnahme der Jahresrechnungen 2014/2015 bis 2017/2018
b) Entlastung des Vorstandes und des Jagdrechners
3. Beratung über die Haushaltspläne 2016/2017 bis 2020/2021
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Wahlen
 - a) Jagdvorstand
 - b) Jagdrechner .
6. Verschiedenes

:

Um zahlreiche Teilnahme bitte ich.

Mit freundlichem Gruß:

gez. Ines Lüring

Anmerkung:

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Vollmachten über Vertretungen sind vor dem Beginn der Versammlung der Jagdvorsteherin zu übergeben.

Jagdgenossenschaft Walstedde

Am Donnerstag, den 15.03.2018, 19.30 Uhr, findet im Haus Buttermann,
Dorfbauerschaft 4, 48317 Drensteinfurt-Walstedde, die

Genossenschaftsversammlung der **Jagdgenossenschaft Walstedde**

statt. Alle Jagdgenossen und Revierpächter sind hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 16.03.2017.
3. Geschäfts- und Kassenbericht Haushaltsjahr 01.04.2017 – 31.03.2018.
4. Bericht der Kassenprüfer.
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Haushaltsjahre 01.04.2018 – 31.03.2019.
6. Wahl von Kassenprüfern und Vertretern für das Haushaltsjahr 01.04.2018 - 31.03.2019.
7. Wahlen des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Zeitraum vom 01.04.2018 – 31.03.2022.
8. Verschiedenes

Hinweis:

Der Haushaltsplan sowie der Plan über die Verwendung des Reinertrages können nach Terminabsprache mit dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer eingesehen werden. Der Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung kann innerhalb eines Monats nach der Genossenschaftsversammlung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand (Geschäftsführer: Martin Brinkötter, Herrenstein 70, Drensteinfurt) widersprochen werden.

gez. **Martin Nettebrock** , Vorsitzender

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Beckum

vom 11.12.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs.1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evang. Kirchengemeinde Beckum und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	400,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	600,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.400,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.950,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.360,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.400,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.035,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45,20	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	38,45	Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.950,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	83,40	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten , die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 21.04./23.06.1982 in der Fassung vom 14.04.1999 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **28,70 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten
- c. Verwaltungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	252,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	354,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	505,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	252,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	90,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	250,00	Euro
b) Benutzung der Christus-Kirche (Trauerfeier)	500,00	Euro
c) Kantenstein je Urnenwahlgrab	85,00	Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.517,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.517,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	657,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	758,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	758,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	354,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Reihengrab	380,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Reihengrab	657,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Reihengrab	303,00	Euro
d)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Wahlgrab	380,00	Euro
e)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Wahlgrab	657,00	Euro
f)	Urnenbeisetzungen je Wahlgrab	303,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales und jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	88,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines liegenden Grabmals	24,00	Euro
(3)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. §5 Abs. 6 Friedhofssatzung (pro Jahr)	24,00	Euro
(4)	Umschreibung von Nutzungsrechten (außerhalb von Bestattungsmeldungen)	24,00	Euro
(5)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit bei Reihen- und Wahlgräbern Verwaltungsgebühr	24,00	Euro

(6) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit bei Reihen- und Wahlgräbern Jährliche Pflegegebühr	20,00	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	24,00	Euro
(8) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	11,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.12.2011 i. d. Fassung vom 10.08.2015.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.12.2011 i. d. Fassung vom 10.08.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.08.2014 i. d. Fassung vom 11.05.2015 außer Kraft.



Beckum, den 11.12.2017

Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Beckum


.....
Birgit Schneider Pfarrerin (1. Vorsitzende)


.....
Dr. Karsten Dittmann Pfarrer


.....
Kirsten Komitsch Presbyterin



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum
vom 11. Dezember 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2021 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 23. Januar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Martina Garau

letzte bekannte Anschrift: **Hügelstr. 49, 42277 Wuppertal**
mit Schreiben vom : **07.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/8/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.02.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Milan Kapral

letzte bekannte Anschrift: **Beelener Straße 1, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **07.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/9/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.02.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Gurmeet Singh Seerich

letzte bekannte Anschrift: **Am Lippbach 4, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **09.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/9/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 09.02.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ahmet Yedikapu

letzte bekannte Anschrift: **Zum Richterbach 59, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **09.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/10/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 09.02.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Cosmin-Nicolae Dogariu

letzte bekannte Anschrift: **Am Stockpiper 26, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **09.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/10/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 09.02.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Quoc Cuong Pham

letzte bekannte Anschrift: **Nordwall 28, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **09.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/10/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 09.02.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Milos Dzurnak

letzte bekannte Anschrift: **Eichendorffstr. 8a, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **09.02.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/11/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 09.02.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Zahra Alsheikh Abdullah, zuletzt wohnhaft in Am Stockpiper 131 59229 Ahlen mit Schreiben vom 13.02.2018, Aktenzeichen 3910/310074 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.14, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat